



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Patrick Friedl, Martin Stümpfig**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 14.09.2020

### **Biotopkartierung im Landkreis Ansbach**

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wurden bereits Biodiversitätsberaterinnen und Biodiversitätsberater und Wildlebensraumberaterinnen und Wildlebensraumberater im Landkreis Ansbach eingestellt (bitte mit der jeweiligen Anzahl und dem Einsatzort angeben)? ..... 2
- 1.2 Wann wurde die letzte Biotopkartierung im Landkreis Ansbach durchgeführt (bitte mit Angabe der Flächen)? ..... 2
- 1.3 Wann ist eine Aktualisierung der Kartierung geplant (bitte mit Angabe der Flächen)? ..... 2
  
- 2.1 Inwieweit wurde die Ausweisung der Gewässerrandstreifen an privaten Flurstücken im Landkreis Ansbach umgesetzt (bitte ausgewiesene Flächen angeben)? ..... 2
- 2.2 Gibt es aktuell noch Streitfälle mit Landwirten aufgrund der teilweise veralteten Kartierung (bitte Flächen benennen)? ..... 3
- 2.3 Inwieweit wurden die Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern im Landkreis Ansbach an Gewässern umgesetzt (bitte Flächen benennen und welcher Ordnung die Gewässer sind)? ..... 3
- 3.1 Inwieweit wurden betroffene Grundbesitzer und Bewirtschafter über das Anwendungsverbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen informiert (bitte Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete benennen)? ..... 3
- 3.2 Wie wird seitens der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) die korrekte Umsetzung dessen (Frage 3.1) kontrolliert? ..... 3
  
- 4.1 Durch welche konkreten Maßnahmen trägt der Landkreis Ansbach zum Ziel der Staatsregierung bei, bis zum Jahr 2023 ein Biotop-Netzwerk zu schaffen, das mindestens 10 Prozent des Offenlandes umfasst? ..... 4
- 4.2 Durch welche konkreten Maßnahmen sollen hierzu infrage kommende Flächen an Gewässern, Waldrändern und entlang von Verkehrswegen einbezogen, aufgewertet und bestehende Beeinträchtigungen beseitigt werden (bitte auch die jeweiligen Flächen benennen)? ..... 4
- 4.3 Welchen Stand hat das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) im Landkreis Ansbach und inwiefern wird dieses im Zuge der neuen gesetzlichen Regelungen angewendet und fortgeschrieben? ..... 5
  
- 5.1 Welche konkreten Maßnahmen gibt es im Landkreis Ansbach, um die gesetzlich geforderte angemessene Begrünung oder Bepflanzung von Freiflächen im Besitz des Freistaates Bayern zu realisieren bzw. zu verbessern (bitte konkret aufzählen)? ..... 5
- 5.2 Gibt es Maßnahmen, um Kommunen zur Aufwertung ihrer Flächen im Sinne von Frage 5.1 anzuhalten (bitte konkret aufzählen)? ..... 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
vom 30.10.2020

**1.1 Wurden bereits Biodiversitätsberaterinnen und Biodiversitätsberater und Wildlebensraumberaterinnen und Wildlebensraumberater im Landkreis Ansbach eingestellt (bitte mit der jeweiligen Anzahl und dem Einsatzort angeben)?**

Die vom Landtag bisher zur Verfügung gestellten 42 Stellen für Biodiversitätsberater an Landratsämtern (und acht Biodiversitätskoordinatoren an den Regierungen) wurden zunächst den Landratsämtern zugeteilt, deren personelle Ausstattung eine Beratungstätigkeit bisher nur sehr eingeschränkt zuließ. Die verbleibenden Stellen wurden an Untere Naturschutzbehörden verteilt, die ein besonders hohes Potenzial insbesondere für den Einsatz von Fachmitteln haben. Dabei musste auch dem Gerechtigkeitsgedanken zwischen den einzelnen Regierungsbezirken Rechnung getragen werden. Der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Ansbach wurde im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020 eine Planstelle aus den vom Landkreistag generierten Stellen zugewiesen; diese ist damit mit insgesamt vier Planstellen für die Erfüllung von Fachaufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgestattet.

Das Landratsamt Ansbach konnte bei der Verteilung der Biodiversitätsberaterstellen dieses Mal nicht berücksichtigt werden. Ziel bleibt es, dass alle Unteren Naturschutzbehörden, auch das Landratsamt Ansbach, zumindest eine Biodiversitätsberaterstelle erhalten.

Derzeit betreut eine Arbeitskraft am Fachzentrum Agrarökologie am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Uffenheim den Landkreis Ansbach im Sinne Wildlebensraumberatung. Mit der Neuausrichtung der Landwirtschaftsverwaltung werden alle ÄELF in Mittelfranken (AELF Ansbach, AELF Roth-Weißenburg, AELF Fürth-Uffenheim) im Sachgebiet L2.2 die Aufgabe flächendeckend wahrnehmen.

**1.2 Wann wurde die letzte Biotopkartierung im Landkreis Ansbach durchgeführt (bitte mit Angabe der Flächen)?**

Die letzte Biotopkartierung im Landkreis Ansbach wurde in den Jahren 2007 bis 2009 durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierung sind in der Anlage 1 dargestellt.

**1.3 Wann ist eine Aktualisierung der Kartierung geplant (bitte mit Angabe der Flächen)?**

Nach derzeitiger Planung ist für das Jahr 2024 der Start einer Aktualisierung der Biotopkartierung im Landkreis Ansbach vorgesehen. Dabei werden voraussichtlich alle Flächen erfasst, die als gesetzlich geschütztes Biotop oder als Biotoptyp nach Kartieranleitung von Bayern Teil 1 und 2 angesprochen werden können.

**2.1 Inwieweit wurde die Ausweisung der Gewässerrandstreifen an privaten Flurstücken im Landkreis Ansbach umgesetzt (bitte ausgewiesene Flächen angeben)?**

Die Ausweisung der Gewässerrandstreifen für Bayern ist ein arbeitsintensiver Prozess für die Wasserwirtschaftsämter, der landkreisweise erfolgt. Die Bearbeitung im Landkreis Ansbach wird noch erfolgen. Die mit dem Volksbegehren geschaffene Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen gilt unabhängig davon. Daher muss ein Landwirt an eindeutig erkennbaren Gewässern Gewässerrandstreifen anlegen. Weitere Details können der Homepage der Wasserwirtschaftsämter entnommen werden.

## 2.2 Gibt es aktuell noch Streitfälle mit Landwirten aufgrund der teilweise veralteten Kartierung (bitte Flächen benennen)?

Aktuell sind der Staatsregierung keine Streitfälle mit Landwirten aus dem Landkreis Ansbach bekannt.

## 2.3 Inwieweit wurden die Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern im Landkreis Ansbach an Gewässern umgesetzt (bitte Flächen benennen und welcher Ordnung die Gewässer sind)?

Die Auswertung erfolgte auf Grundlage der von der Landesvermessungsverwaltung bereitgestellten Daten zur „Tatsächlichen Nutzung“ (Stand Juni 2019). Für die Gewässerrandstreifen sind die Nutzungsarten Acker (inklusive Gartenbau) und Grünland maßgeblich. Die Bewirtschaftung der Grünlandflächen berücksichtigt die Auflagen des Art. 21 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Die Nutzung der Gewässerrandstreifen auf Grundstücken des Freistaates Bayern im Landkreis Ansbach ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 1: Nutzungen im beidseitigen 10-m-Puffer auf staatlichen Flächen an den Gewässern 1. und 2. Ordnung im Landkreis Ansbach

Nutzungsart	10-m-Puffer beidseitig		10-m-Puffer beidseitig	
	Gewässer 1. Ordnung (insgesamt)		Gewässer 2. Ordnung (insgesamt)	
	[ha]	[%]	[ha]	[%]
Nicht-Nutzung (Unland)	48	65	177	64
Acker (inklusive Gartenbau)	0	0	0	0
Grünland	18	24	70	25
Auwald (inklusive Gehölzsaum)	5	7	28	10
Sonstiges (Siedlung, Verkehr, Freizeitnutzung)	3	5	3	1
Summe:	74	100	278	100

## 3.1 Inwieweit wurden betroffene Grundbesitzer und Bewirtschafter über das Anwendungsverbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen informiert (bitte Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete benennen)?

Art. 23a Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) verbietet u. a. in Naturschutzgebieten und in gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen die Anwendung der genannten Pflanzenschutzmittel und Biozide. Derzeit gibt es im Landkreis Ansbach 16 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von knapp 309 ha. Landschaftsschutzgebiete sind von der Regelung nicht erfasst. Die zuständigen Staatsministerien haben ihre nachgeordneten Behörden und damit vor Ort frühzeitig über Themen des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ und über das Begleitgesetz informiert.

## 3.2 Wie wird seitens der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) die korrekte Umsetzung dessen (Frage 3.1) kontrolliert?

Die meisten Flächen werden im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP), in speziellen Fällen auch im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) naturverträglich bewirtschaftet bzw. gepflegt. Beim VNP finden im Rahmen der EU-Vorgaben regelmäßige Kontrollen durch die Landwirtschaftsverwaltung statt, bei den LNPR erfolgt die Kontrolle durch die Naturschutzbehörden.

#### **4.1 Durch welche konkreten Maßnahmen trägt der Landkreis Ansbach zum Ziel der Staatsregierung bei, bis zum Jahr 2023 ein Biotop-Netzwerk zu schaffen, das mindestens 10 Prozent des Offenlandes umfasst?**

Vom oder mit dem Landkreis Ansbach werden folgende Maßnahmen ergriffen, um einen landesweiten Biotopverbund von mindestens 10 Prozent des Offenlandes zu erreichen:

- Intensive Beratung und Werbung für das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm (VNP), hier wurde der 10-Prozent-Anteil an Spätmahdflächen am landwirtschaftlich genutzten Grünland schon erreicht. Das VNP bietet ein breites Spektrum an Maßnahmen, die art- bzw. lebensraumspezifisch ausgestaltet werden können und somit den individuellen örtlichen Bedingungen optimal Rechnung tragen. Im obligatorischen Beratungsgespräch der Unteren Naturschutzbehörden mit den Bewirtschaftern wird die geeignete Maßnahmenkombination für jede Fläche vereinbart, somit werden die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen gesteigert sowie die naturschutzfachliche Zielerreichung gesichert. Der Landkreis unterstützt die UNB hier mit zusätzlichem kreiseigenen Personal, womit ein derzeitiger VNP-Umfang im Landkreis Ansbach von ca. 5400 ha mit einer jährlichen Auszahlungssumme von ca. 3,08 Mio Euro erreicht werden konnte. Damit gibt es im Landkreis einen bayernweiten VNP-Schwerpunkt.
- Im Rahmen des Projektes ArtenLandkreis Ansbach wirbt der Landkreis zusammen mit anderen Projektpartnern für mehr Artenvielfalt und geht mit gutem Beispiel voran. Zum Beispiel:
  - Anlage von Blühflächen und Änderung des Nutzungsregimes auf kreiseigenen Liegenschaften, z. B. an Schulen,
  - Erarbeitung eines Mähkonzeptes an Kreisstraßen nach dem Vorbild der Staatsstraßen; Belassen von Brachebereichen,
  - Beratung von Kommunen zur ökologischen Pflege kommunaler Flächen,
  - Beratung von Betrieben zur ökologischen Umgestaltung/Anlage von Betriebsflächen.
  - Alle Maßnahmen des Projektes können auf der Homepage [www.artenlandkreis-ansbach.de](http://www.artenlandkreis-ansbach.de) angesehen werden.
- Im Rahmen der Ersatzgeldprojekte werden Flächen angekauft, optimiert und verbunden.
- Der maßgeblich von den Kommunen getragene Landschaftspflegeverband Mittelfranken setzt als größter Landschaftspflegeverband Bayerns seit seiner Gründung Mitte der 1980er-Jahre einen Schwerpunkt seiner Aktivitäten im Landkreis Ansbach. Hierdurch wurden ökologisch wertvolle Lebensräume in großem Umfang gesichert, optimiert und neu geschaffen. Die Arbeit des Verbandes wird über staatliche Fördermittel (insbesondere über die LNPR) massiv unterstützt.

#### **4.2 Durch welche konkreten Maßnahmen sollen hierzu infrage kommende Flächen an Gewässern, Waldrändern und entlang von Verkehrswegen einbezogen, aufgewertet und bestehende Beeinträchtigungen beseitigt werden (bitte auch die jeweiligen Flächen benennen)?**

Im Rahmen der im Bayerischen Naturschutzgesetz festgelegten Gebietskulisse wird über den weiteren Ausbau des Vertragsnaturschutzes eine ökologische Optimierung der relevanten Flächen angestrebt.

Der Landkreis selbst besitzt außer den Gebäuden und deren umliegenden Flächen, den Straßen und Ausgleichs- oder Tauschflächen keine Grundstücke, insbesondere nicht an Gewässern und Waldrändern.

Die Staatsregierung hat das „Konzept zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen“ erarbeitet. Das Konzept umfasst die ökologische Aufwertung des Straßenbegleitgrüns im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung durch eine angepasste Grünpflege im Bestand. Obwohl die Handreichung grundsätzlich nur für Staatsstraßen gilt, ist eine Anwendung auf anderen Straßentypen ausdrücklich erwünscht.

Das Konzept verfolgt die ökologischen Ziele, das Lebensraum- und Nahrungsangebot und den Blüten- und Struktureichtum zu erhöhen, die Tier- und Pflanzensamenverluste beim Mähen zu minimieren und den Biotopverbund zu fördern. Die Art der Pflege muss jedoch gleichzeitig auch die Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Straßenbetriebsdienstes sowie die Arbeitssicherheit und den

Nachbarschaftsschutz berücksichtigen. Alle Aspekte sind bei der Erstellung des Konzeptes gegeneinander abgewogen und in Einklang gebracht worden.

Alle drei Bauhöfe – mit Zuständigkeit zur Pflege der Straßen und deren Begleitflächen – im Landkreis Ansbach (davon einer unter Federführung des Landkreises) orientieren sich an diesem Konzept.

Eine Aufzählung aller Flächen ist aufgrund der Größe des Landkreises und der knappen Zeit nicht möglich.

#### **4.3 Welchen Stand hat das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) im Landkreis Ansbach und inwiefern wird dieses im Zuge der neuen gesetzlichen Regelungen angewendet und fortgeschrieben?**

Der Landkreis Ansbach wurde im Jahr 1996 das letzte Mal im Rahmen des ABSP geplant. Im Zuge des neuen Bayerischen Naturschutzgesetzes ist das ABSP die Grundlage für die Planung und Ausgestaltung des bayerischen Biotopverbundes. Nach aktuellem Stand soll das Bayerische Artenschutzzentrum (BayAZ) das ABSP weiterentwickeln und aktualisieren. Das bisherige ABSP wird kontinuierlich von der Naturschutzverwaltung in der täglichen Arbeit verwendet, da die Grundaussagen weiterhin gültig sind.

#### **5.1 Welche konkreten Maßnahmen gibt es im Landkreis Ansbach, um die gesetzlich geforderte angemessene Begrünung oder Bepflanzung von Freiflächen im Besitz des Freistaates Bayern zu realisieren bzw. zu verbessern (bitte konkret aufzählen)?**

Die Neuregelung in Art. 7 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) sieht vor, dass im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und deren zugehörige Freiflächen vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden sollen. Diese Pflicht gilt sowohl für Neubauten und deren Außenanlagen als auch bei Änderungen von Bestandsgebäuden.

Die Pflege und der Unterhalt des staatlichen Gebäudebestands sowie die Festlegung der Begrünung von Gebäuden sowie von biodiversitätsfördernden Maßnahmen baulicher Art obliegt den grundbesitzbewirtschaftenden Dienststellen. Eine Übersicht darüber, welche baulichen Planungen schon unter diese Regelungen fallen, liegt der Staatsregierung nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass bei allen neuen Bauvorhaben im Landkreis die gesetzliche Regelung Anwendung findet.

#### **5.2 Gibt es Maßnahmen, um Kommunen zur Aufwertung ihrer Flächen im Sinne von Frage 5.1 anzuhalten (bitte konkret aufzählen)?**

Gemeinden werden über diverse Beratungsangebote, z. B. im Rahmen des Projektes ArtenLandkreis Ansbach.de, über die neu geschaffene 0,5 Projektstelle der höheren Naturschutzbehörde zur Beratung von Kommunen oder über den Landschaftspflegeverband Mittelfranken zur ökologischen Aufwertung ihrer Flächen angehalten und beraten.

Des Weiteren vollziehen Gemeinden über die festgeschriebenen Auflagen im Rahmen der Bauleitplanung Naturschutzmaßnahmen vor Ort.



## Bayerisches Landesamt für Umwelt

Anlage zum Schreiben AZ.: 5-8616.48-95109/2020

30.09.2020

### Flachlandbiotopkartierung Ansbach

**Landkreisfläche (ha):** 197139,68

**Biotopanteil (%):** 2,58

**Anzahl Biotope:** 5865

**Anzahl Teilflächen:** 14998

**Biotopfläche (ha):** 5086,07

**Zeitraum der Erfassung:** 16.06.1986 **bis** 13.09.2009

Alle Angaben beziehen sich auf das jeweilige Erhebungsdatum. Einzelne Änderungen wurden im Zeitraum berücksichtigt. Die Biotopnummernangaben können Lücken (z.B. Anteile anderer Landkreise) aufweisen.

TK25	von Biotop Nr.	bis Biotop Nr.	Anzahl
6526	37	1160	192
6527	60	1167	212
6528	122	1065	97
6529	145	1136	166
6530	25	1042	28
6626	4	1088	135
6627	2	1415	536
6628	3	1258	306
6629	2	1196	256
6630	1	1204	288
6631	1	1020	28
6726	1	1059	81
6727	2	1360	480
6728	2	1347	431
6729	2	1155	200
6730	2	1174	225

<b>TK25</b>	<b>von Biotop Nr.</b>	<b>bis Biotop Nr.</b>	<b>Anzahl</b>
6731	77	1061	85
6826	3	1002	3
6827	2	1315	378
6828	2	1275	369
6829	6	1293	406
6830	1	1112	118
6927	3	1103	120
6928	10	1313	381
6929	7	1250	319
6930	83	1005	6
7028	69	1012	19

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flaeche(ha)</b>	<b>Anteil(%)</b>
Artenreiche Flachland-Mähwiesen mittlerer Standorte	48,98	0,96
Artenreiches Extensivgrünland	0,63	0,01
Artenreiches Extensivgrünland / 6510	454,39	8,93
Artenreiches Extensivgrünland / kein LRT	403,53	7,93
Auwälder / 91E0	145,19	2,85
Borstgrasrasen / 6230	9,34	0,18
Borstgrasrasen / kein LRT	3,39	0,07
Feldgehölz, naturnah	211,81	4,16
Fels mit Bewuchs, Felsvegetation / 8210	0,33	0,01
Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan	0,05	0
Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan / 6430	5,97	0,12
Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan / kein LRT	24,47	0,48
Feuchtgebüsche	9,25	0,18
Flachmoore und Quellmoore / 7230	9,31	0,18
Flachmoore und Quellmoore / kein LRT	2,42	0,05
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation ohne §30-Schutz	9,39	0,18
Gewässer-Begleitgehölze, linear	80,92	1,59
Großröhrichte / 3130	0,01	0
Großröhrichte / 3140	0,1	0
Großröhrichte / 3150	5,8	0,11
Großröhrichte / kein LRT	109,47	2,15
Großseggenried	0,7	0,01
Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone	144,19	2,83
Großseggenriede der Verlandungszone / 3130	0,02	0

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flaeche(ha)</b>	<b>Anteil(%)</b>
Großseggenriede der Verlandungszone / 3140	0	0
Großseggenriede der Verlandungszone / 3150	1,08	0,02
Großseggenriede der Verlandungszone / kein LRT	15,59	0,31
Hecken, naturnah	237,15	4,66
Initiale Gebüsche und Gehölze	1,06	0,02
Initialvegetation, Kleinbinsenreich / 3130	0,01	0
Initialvegetation, Kleinbinsenreich / kein LRT	0,31	0,01
Initialvegetation, naß	0,01	0
Initialvegetation, trocken	0,75	0,01
Kleinröhrichte / 3130	0,11	0
Kleinröhrichte / 3140	0	0
Kleinröhrichte / 3150	0,07	0
Kleinröhrichte / kein LRT	1,23	0,02
Landröhrichte	166,89	3,28
Laubwälder, mesophil	3,66	0,07
Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache	41,55	0,82
Magerrasen, basenreich	0,64	0,01
Magerrasen, basenreich / 5130	1,89	0,04
Magerrasen, basenreich / 6210	174,27	3,43
Magerrasen, basenreich / 621P	3,36	0,07
Magerrasen, bodensauer	0,01	0
Mauer- und Ritzenvegetation	0,03	0
Mesophiles Gebüsche, naturnah	169,55	3,33
Nährstoffreiche Stillgewässer ohne §30-Schutz	18,47	0,36

<b>Biotoptyp</b>	<b>Flaeche(ha)</b>	<b>Anteil(%)</b>
Natürliche und naturnahe Fließgewässer / kein LRT	16,58	0,33
Offene Hoch- und Übergangsmoore / 3160	1,8	0,04
Offene Hoch- und Übergangsmoore / 7110	0,78	0,02
Offene Hoch- und Übergangsmoore / 7140	7,97	0,16
Parks, Haine, Grünanlagen mit Baumbestand	2,13	0,04
Pfeifengraswiesen / 6410	0,37	0,01
Pfeifengraswiesen / kein LRT	2,02	0,04
Quellen und Quellfluren, naturnah / kein LRT	0	0
Rohboden	6,84	0,13
Sandmagerrasen / Kein LRT	34,72	0,68
Schuttfluren und Blockhalden / 8160	0	0
Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe	892,26	17,54
Sonstige Flächenanteile	93,96	1,85
Sonstiger Feuchtwald (incl. degenerierte Moorstandorte)	0,25	0
Streuobstbestand	0,32	0,01
Streuobstbestände (ohne erfassungswürdigen Unterwuchs)	570,5	11,22
Sumpfwälder / Kein LRT	12,86	0,25
Unterwasser- und Schwimmblattvegetation	0	0
Unterwasser- und Schwimmblattvegetation / 3140	0,03	0
Unterwasser- und Schwimmblattvegetation / 3150	4,35	0,09
Unterwasser- und Schwimmblattvegetation / kein LRT	0,19	0
Unverbautes Fließgewässer	0,06	0
Vegetationsfreie Wasserfläche in nicht geschützten Gewässern	43,1	0,85
Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern / 3150	1,34	0,03

<b>Biototyp</b>	<b>Flaeche(ha)</b>	<b>Anteil(%)</b>
Vegetationsfreie Wasserflächen in geschützten Stillgewässern /kein LRT	7,93	0,16
Verlandungsröhricht	0,01	0
Verlandungsvegetation an nicht geschützten Stillgewässern	11,2	0,22
Wald	665,46	13,08
Wärmeliebende Gebüsche / kein LRT	13,94	0,27
Wärmeliebende Säume	64,33	1,26
Wärmeliebende Säume und Gebüsche	0,01	0
Zwergstrauch- und Ginsterheiden / kein LRT	0,83	0,02
Flächen ohne Biotopzuordnung	112,6	2,21

**Wichtiger Hinweis zum Biototyp "Wald" (sofern vorhanden):**

Bei der Aktualisierung von Biotopen werden geschlossene Wälder > 1 ha in der Regel nicht überarbeitet. Diese nicht überarbeiteten Waldflächen werden bei der vorliegenden Auswertung unter dem Biototyp "Wald" zusammengefasst.